



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.

Zeichenerklärung

- B = Eisenbolzen
- R = Eisenrohr
- K = Kunststoffmarke
- M = Meißelzeichen
- ME = Mauerecke
- St = Grenzstein